# Verkaufs- und Lieferbedingungen der Truma Gerätetechnik GmbH & Co. KG

**1. Allgemeines; Geltungsbereich**

(1) Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für unsere künftigen Lieferungen und sonstigen Leistungen an die oben genannten Besteller, selbst wenn wir dann nicht erneut ausdrücklich auf die Geltung dieser Bedingungen hinweisen.
(2) Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers eine Lieferung oder sonstige Leistung vorbehaltlos ausführen. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich in Textform bestätigen, und dann nur für den betreffenden Vertrag.

**2. Angebote; Vertragsschluss**

(1) Die Darstellungen der Waren in unseren Verkaufsmaterialien (on- und offline) stellen keine Angebote im Rechtssinne dar und sind freibleibend, falls wir nichts anderes ausdrücklich schriftlich bestätigen.
(2) Ein Vertrag kommt erst zustande und Änderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn wir Ihren Auftrag in Textform bestätigen („Auftragsbestätigung").
(3) Wir sind berechtigt, Aufträge abzulehnen bzw. nicht zu bestätigen, ohne dass es hierfür der Angabe eines Grundes bedarf.
(4) Wir behalten uns vor, die Kreditwürdigkeit eines Bestellers vor Auftragsbestätigung zu prüfen; sollten Rechnungen für bereits erfolgte Lieferungen durch den Besteller noch offen sein, behalten wir uns vor, weitere Aufträge erst nach Bezahlung der offenen Rechnungen zu bestätigen. Absatz (3) bleibt hiervon unberührt.

**3. Lieferung**

(1) Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren FCA Putzbrunn oder aus einem alternativen Lager in Deutschland (Incoterms 2020).
(2) Der Mindestbestellwert je Bestellung beträgt EUR 150,00. Bei Unterschreitung behalten wir uns vor, einen Minderwertzuschlag i.H.v. EUR 25,00 zu berechnen.
(3) Wir sind bestrebt, für Aufträge, die von uns bestätigt wurden, verbindliche Liefertermine anzugeben. Im Einzelfall, insbesondere wenn für die Bestimmung eines konkreten Liefertermins außerhalb der von uns beherrschbaren Sphäre relevante Umstände entscheidend sind, kann uns die Angabe eines belastbaren verbindlichen Liefertermins jedoch nicht möglich sein. Wir sind insoweit grundsätzlich berechtigt, mit der Auftragsbestätigung lediglich unverbindliche, voraussichtliche Liefertermine anzugeben, ohne dass es hierfür der Darlegung der Einzelheiten zu den dafür verantwortlichen Gründen gegenüber dem Besteller bedarf. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass wir die genauen Gründe teilweise wegen entgegenstehender vertraglicher Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber unseren Zulieferern nicht offenlegen dürfen.
(4) Liefertermine verschieben sich gegebenenfalls um den Zeitraum, während dem der Besteller mit der Erfüllung seiner Pflichten oder Obliegenheiten im Rückstand ist. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, sofern die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
(5) Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen berechtigt, wenn diese dem Besteller zumutbar sind und mindestens drei Werktage vorher angekündigt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass wir aufgrund von Lieferschwierigkeiten unserer Lieferanten und Zulieferer Lieferungen und Leistungen nur teilweise erbringen können. Der Besteller kann im Falle von ihm unzumutbaren Teillieferungen bzw. -leistungen innerhalb von drei Werktagen ab der Ankündigung widersprechen.
(6) Rücksendungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Anderenfalls sind wir nicht zur Annahme einer Rücksendung verpflichtet. Anfallende Bearbeitungsgebühren werden individuell nach Aufwand erhoben.

**4. Lieferstörungen; Force Majeure**

(1) Die Angabe jeglicher Liefertermine, verbindlich oder unverbindlich, erfolgt unter dem Vorbehalt, dass wir selbst rechtzeitig und ordnungsgemäß durch unsere Lieferanten beliefert werden (Selbstbelieferungsvorbehalt), sofern wir etwaige Lieferverzögerungen nicht selbst zu vertreten haben.
(2) Sofern wir die bestellten Waren aus sachlichen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zum angegebenen verbindlichen Liefertermin liefern können (insbesondere, wenn wir die Waren oder Zulieferprodukte unsererseits ordnungsgemäß bestellt haben, jedoch nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wurden, sogenanntes kongruentes Deckungsgeschäft), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Die Fälligkeit unserer Leistung verlängert sich entsprechend.
(3) Geben wir mit der Auftragsbestätigung einen unverbindlichen, voraussichtlichen Liefertermin an, werden wir uns bestmöglich bemühen, die bestellten Waren zu diesem Liefertermin an den Besteller zu liefern. Wir werden den Besteller unverzüglich informieren, wenn die Waren zum voraussichtlichen Liefertermin nicht lieferbar sind, und einen neuen verbindlichen oder unverbindlichen voraussichtlichen Liefertermin mitteilen.
(4) Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ohne dass wir dies zu vertreten hätten, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Bestellers werden hierdurch nicht berührt.
(5) Liegt ein Fall höherer Gewalt, insbesondere durch ein unvorhergesehenes und unvermeidbares Ereignis vor, der zu Störungen bei uns oder bei unseren Zulieferern führt, so sind wir berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich in Textform (in der Regel per E-Mail) mitteilen. Ist die Leistung aufgrund eines solchen Ereignisses dauerhaft nicht verfügbar, d.h. auch binnen angemessener Verlängerung der Lieferfrist, gilt Absatz (4) entsprechend, einschließlich der Rückerstattung bereits erbrachter Gegenleistungen.
(6) Ein Ereignis im Sinne von Absatz (5) kann insbesondere, aber nicht abschließend, sein:
a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Macht-ergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
d) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
e) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;

Rev. 10; Stand September 2026

f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

(7) Für Lieferstörungen, die nicht durch uns zu vertreten sind, übernehmen wir keine Haftung.

**5. Gewährleistung**

(1) Der Besteller hat die Waren bei Lieferung unverzüglich zu untersuchen und eine unvollständige oder unrichtige Lieferung sowie erkennbare Mängel unverzüglich nach Empfang der Waren, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung, in Textform zu rügen. Erfolgt eine solche Rüge nicht oder nicht unverzüglich, gelten die gelieferten Waren als vom Besteller genehmigt.

(2) Der Besteller kann die Entgegennahme der Waren wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

(3) Soweit gelieferte Waren mangelhaft sind, werden wir nach unserer Wahl die Mängel beseitigen oder mangelfreie Liefergegenstände liefern. Kann ein Mangel nicht mit angemessenem Aufwand beseitigt werden, steht dem Besteller nach Maßgabe des Gesetzes ggf. ein Rücktrittsrecht zu; der Besteller schuldet dann einen angemessenen Betrag für den Zeitraum der Nutzungsmöglichkeit der jeweiligen Leistung. Ein Wahlrecht des Bestellers ist ausgeschlossen.

(4) Der Besteller hat über das Vorstehende hinaus keine weiteren Ansprüche auf Mängelgewährleistung. Dies gilt nicht für Mängel, die wir arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Waren übernommen haben. Für jegliche Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 6 vorrangig.

(5) Mängel, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Waren entstehen, unterliegen ausdrücklich nicht der Gewährleistung. Dies gilt insbesondere für Mängel, die durch die Nichtbeachtung der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen und gültigen Gebrauchs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften und -anweisungen, ungeeignete, nicht vertragsgemäße, unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Verwendung, natürlichen Verschleiß, Änderungen am Produkt durch den Besteller oder Dritte oder durch die Verwendung oder den Einbau von nicht zum jeweiligen Produkt gehörigen Zubehör verursacht worden sind.

(6) Soweit Waren digitale Elemente, Software, Firmware, Kommunikationsschnittstellen oder vergleichbare Funktionen enthalten, gehört zur bestimmungsgemäßen Nutzung auch die Beachtung der von uns für die jeweilige Ware bereitgestellten Sicherheits-, Update-, Installations-, Konfigurations- und Betriebshinweise. Der Besteller wird sicherheitsrelevante Updates, Patches oder sonstige Hinweise, die wir für die jeweilige Ware bereitstellen, beachten, unverzüglich an betroffene Vertrags- und Servicepartner weitergeben und durch angemessene, wirksame vertragliche, organisatorische oder technische Maßnahmen auf deren Beachtung und Umsetzung hinwirken.

(7) Eine Verwendung der gelieferten Waren in Ländern, für die eine Zulassung nach den landesspezifischen Anforderungen der Produktzulassung nicht vorliegt, ist nicht von der Gewährleistung erfasst und erfolgt auf Risiko des Bestellers.

(8) Wir weisen hinsichtlich der Gewährleistung ausdrücklich auf Folgendes hin:
a) Bei unseren Waren handelt es sich um Produkte, die ausschließlich für eine bestimmte Verwendung und einen konkreten Verwendungszweck konzipiert, vorgesehen, hergestellt und geprüft bzw. zugelassen sind. Dieser Verwendungszweck ergibt sich aus den von uns bereitgestellten Materialien, insbesondere den zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen und gültigen Gebrauchs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften und -anweisungen. Für jegliche Nutzung unserer Waren über diese bestimmte Verwendung hinaus und etwaig hieraus entstehende Mängel übernehmen wir keine Haftung oder Gewährleistung.
b) Einige unserer Produkte können bei unsachgemäßer Nutzung (einschließlich unsachgemäßem Einbau) Gefahren (Brände, Kurzschlüsse, Kohlenmonoxidvergiftungen u.ä.) auslösen. Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Haftung für Brände und Folgeschäden, die durch die zweckentfremdete unsachgemäße Nutzung und/oder den unsachgemäßen Einbau unserer Produkte beim Besteller oder Dritten entstehen.
c) Sämtliche unserer Produkte benötigen einen fachgerechten Einbau. Werden unsere Produkte nicht fachgerecht eingebaut, insbesondere nicht in Übereinstimmung mit der jeweiligen aktuellen und gültigen Einbauanleitung und nicht durch fachkundiges Personal, übernehmen wir keine Gewährleistung für Mängel, die durch einen mangelnden fachgerechten Einbau entstehen und auch keine Haftung, die durch die Folgen eines solchen nicht sachgerechten Einbaus erfolgen.
d) Die mangelfreie Verwendbarkeit und Sicherheit unserer Produkte können wir nur sicherstellen, wenn die Produkte nur mit dem bei uns erhältlichen Originalersatzteilen bzw. Originalzubehör verwendet werden, da unsere Produkte nur mit diesem Originalzubehör auf Funktionsfähigkeit, Kompatibilität und Sicherheit getestet werden. Nur bei Verwendung der Originalersatzteile bzw. des Originalzubehörs können wir daher für die Funktionsfähigkeit, Kompatibilität und Sicherheit unserer Produkte einstehen und eine entsprechende Mängelgewährleistung für die Waren übernehmen. Für Mängel, die durch die Verwendung unserer Waren mit anderem Zubehör als dem bei uns erhältlichen Originalzubehör entstehen, insbesondere auch der Verwendung mit selbst hergestellten oder gedruckten improvisierten Zubehör- oder Ersatzteilen, übernehmen wir hingegen keine Haftung und Gewährleistung. Letzteres kann außerdem zum Verlust der Zulassung unseres Produkts führen, da die Zulassung des Produkts in der Regel auf der Basis der i verwendeten Originalteile erteilt wird.
e) Gleiches gilt, soweit Mängel, Sicherheitsrisiken oder Funktionsbeeinträchtigungen auf vom Besteller oder Dritten vorgenommene und nicht von uns freigegebene Änderungen an Software, Firmware, Schnittstellen, Sicherheitsfunktionen oder Konfigurationen (im Folgenden: „Änderungen“) zurückzuführen sind. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Nutzung von nicht geeigneten Zubehör- oder Ersatzteilen teilen oder nicht von uns freigegebenen Änderungen in Verbindung mit unseren Produkten nicht nur zu einer Beschädigung der Produkte führen, sondern für den Verwender schlimmstenfalls lebensgefährlich sein kann.

(9) Für die Steuerung von Geräten von Drittanbietern mit unseren Produkten gilt Folgendes:
a) Wir unterhalten keine vertraglichen Beziehungen zu Drittanbietern, die eine Steuerung von Geräten dieser Drittanbieter durch unsere Produkte gewährleisten. Eine solche Steuerungsoption wird daher nur in Fällen angeboten, in denen der Drittanbieter die dafür erforderliche Schnittstellen Spezifikation offenlegt und zur Nutzung freigibt. Solche Steuerungsfunktionen werden daher nur als unverbindliche Zusatzfunktionen, die über den geschuldeten Funktionsumfang hinausgehen, angeboten. Es gibt keinen Anspruch auf die zukünftige Unterstützung dieser Steuerungsfunktionen und diese stehen stets unter dem Vorbehalt der technischen Ermöglichung und rechtlichen Duldung durch die Drittanbieter.
b) Soweit unsere Produkte zur Steuerung von Geräten von Drittanbietern verwendet werden, haften wir nur für die korrekte Implementierung der vom jeweiligen Drittanbieter bereitgestellten API-Schnittstelle in unsere Produkte. Unser Verantwortungsbereich endet an dem Punkt, an dem unser Produkt ordnungsgemäß eine Anweisung an das Gerät des Drittanbieters sendet, die der uns mitgeteilten API-Spezifikation des Drittanbieters entspricht.
c) Soweit Drittanbieter unsere Produkte über eine API-Schnittstelle in ihre Geräte implementieren, z.B. bei Steuerung unserer Produkte über ein Panel eines Drittanbieters, ist der Drittanbieter für die korrekte Implementierung und Funktionsfähigkeit der API-Schnittstelle verantwortlich.

Rev. 10; Stand September 2026

d) Wir haften nicht für Kompatibilitätsprobleme oder Fehler, die durch eine nachträgliche Änderung der von einem Drittanbieter verwendeten API verursacht werden. Es liegt nicht in unserem Verantwortungsbereich, wenn der Drittanbieter seine API-Spezifikation nachträglich ändert und damit die Kompatibilität mit unseren Produkten beseitigt. Der Besteller wird bei der Nutzung der Produkte die hierfür von uns bereitgestellten technischen Hinweise sowie etwaige Sicherheits- und Updatehinweise beachten und keine Maßnahmen ergreifen oder veranlassen, durch die die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Schnittstelle oder der hierüber verbundenen Produkte beeinträchtigt wird.

(10) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung an den Besteller.

## 6. Haftung; Haftungsbegrenzung

(1) Wir haften auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit. Unter wesentlichen Vertragspflichten, auch Kardinalpflichten genannt, sind solche Pflichten zu verstehen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertrauen darf.

(2) Unsere Ersatzpflicht ist bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten jeweils auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Darüber hinaus ist jegliche Haftung von uns ausgeschlossen.

(4) Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere zugunsten der Anteilseigner, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und deren Mitglieder, was deren persönliche Haftung betrifft.

(5) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie durch uns oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Dem Besteller obliegt es, uns Schäden und Verluste, für die wir aufzukommen haben, unverzüglich in Textform anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.

(7) Der Besteller wird uns unverzüglich informieren, sobald Ansprüche Dritter an ihn herangetragen werden, die im Zusammenhang mit den von uns gelieferten Waren stehen oder stehen können. Dasselbe gilt für behördliche Anordnungen sowie für ihm bekannt gewordene Sicherheitsrisiken, Schwachstellen, Sicherheitsvorfälle oder sonstige Umstände, die die Cybersicherheit, Produktsicherheit oder Konformität der von uns gelieferten Waren betreffen können. Der Besteller wird uns in diesen Angelegenheiten laufend informiert halten, erforderliche und zumutbare Informationen bereitstellen und das weitere Vorgehen mit uns abstimmen. Soweit dies zur Vermeidung oder Begrenzung von Risiken erforderlich ist, wird er angemessene und wirksame Sicherheits-, Update-, Warn- oder Abhilfemaßnahmen an Vertrags- und Servicepartner oder Nutzer unserer Produkte weitergeben.

## 7. Zahlung

(1) Wir sind berechtigt, Teillieferungen und -leistungen (vgl. Ziffer 3.) sofort in Rechnung zu stellen.

(2) Unsere Rechnungen sind per Rechnungsdatum, frühestens jedoch mit Empfang der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar. Bei Neukunden und für Lieferungen außerhalb Deutschlands gilt – sofern nicht abweichend vereinbart – Nachnahme oder Vorauskasse.

(3) Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen bzw. die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Besteller ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche des Bestellers sind (i) unbestritten, (ii) rechtskräftig festgestellt oder (iii) vertragliche Gegenforderungen des Bestellers aus dem Rechtsgeschäft, auf dem unsere Zahlungsansprüche beruhen.

(4) Bei Zahlungsverzug des Bestellers können wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, wie beispielsweise Rücktritt und Schadensersatz, bleiben davon unberührt.

(5) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer.

## 8. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor („Vorbehaltsware"). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.

(2) Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.

(3) Wird die Vorbehaltsware vermischt, verbunden oder verarbeitet, werden wir Miteigentümer gemäß dem jeweiligen Wertanteil der Einstandspreise. Ferner tritt der Besteller seine (Mit-) Eigentums- und Besitzrechte an der neuen Gesamtheit schon jetzt sicherungsweise an uns ab. Der Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich und mit kaufmännischer Sorgfalt.

(4) Für den Fall, dass der Besteller die Vorbehaltsware (auch be- oder verarbeitet, vermischt oder verbunden, allein oder mit fremden Waren) veräußert oder in Sachen Dritter verbaut, tritt er hiermit schon jetzt alle als Gegenleistung hierfür erworbenen Forderungen gegen seine Kunden, auch soweit sie Entgelte für Arbeitsleistungen, Fremdwaren u.a. sind, mit allen Sicherheiten (auch Eigentums- und Besitzrechten) sicherungsweise an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist nur befugt, die Vorbehaltsware gemäß Satz 1 im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verbauen, solange er mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten gegenüber uns nicht in Verzug ist. Er ist widerruflich befugt, die an uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, solange er nicht in vorgenanntem Verzug ist. Auf unser Verlangen wird der Besteller die Abtretung offenlegen und uns die nötigen Auskünfte und Unterlagen zur Durchsetzung der Forderungen gegenüber seinen Kunden geben.

(5) Der Besteller tritt hiermit alle künftigen Ansprüche wegen Beschädigung oder Verlust der Vorbehaltsware in seinem Verantwortungsbereich sicherungsweise an uns ab (z.B. Ansprüche aus Versicherungen, oder aus unerlaubter Handlung). Wir nehmen die Abtretung an.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, wenn der Besteller dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder dies geboten ist, um einen endgültigen Untergang oder Verlust der Waren zu verhindern.

Rev. 10; Stand September 2026

(7) Der Käufer verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden.
(8) Wir geben die Sicherheiten frei, soweit ihr Wert die besicherten Forderungen um mehr als 10 Prozent übersteigt, wobei uns hinsichtlich der Auswahl der freizugebenden Sicherheit ein Wahlrecht zusteht.
(9) Lässt das anwendbare Recht des Landes, in dem sich die Waren befinden, einen Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 8 nicht zu, gestattet einem Verkäufer jedoch, andere vergleichbare Sicherungsrechte an den Waren zu halten, so können wir diese anderen Sicherungsrechte geltend machen. Der Besteller wird auf seine Kosten alle Maßnahmen treffen, die zur Bestätigung und Wahrung des Eigentumsvorbehalts oder sonstiger Sicherungsrechte erforderlich sind.

**9. Exportkontrolle**

(1) Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einschließlich etwaiger Embargos, Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen des Warenverkehrs einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe unserer an ihn gelieferten Waren an Dritte die einschlägigen (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Vereinten Nationen zu beachten. Soweit diese der Durchführung des Vertrags entgegenstehen, werden wir von unserer Leistungsverpflichtung befreit.
(2) Der Besteller wird vor Weitergabe der von uns gelieferten Waren an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
   a) er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren gegen ein einschlägiges Embargo der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt; dazu hat er insbesondere sicherzustellen, dass er bei dem Verkäufer gekaufte Produkte, die der Exportkontrolle unterliegen, weder unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in den entsprechenden EU-Embargoländern und sonstigen sanktionierten Länder oder zu Verwendung in diesen Ländern verkauft, liefert, verbringt oder ausführt.
   b) solche Waren nicht weiter nach Russland/Belarus unmittelbar oder mittelbar exportiert bzw. wiederausgeführt werden und auch Exporte zur Verwendung auf russischem/belarussischem Territorium unterbunden werden; er darf insbesondere keine Güter, die im Rahmen des Vertrages oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Art. 12g Russland Embargo VO 833/2014 bzw. Art. 8g Belarus Embargo VO 765/2006, jeweils in ihrer geltenden Fassung sowie einschließlich entsprechender Nachfolge-, Änderungs- oder Ersatzregelungen, fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation bzw. nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bzw. in Belarus verkaufen, exportieren oder reexportieren;
   c) solche Waren nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
   d) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Vereinten Nationen betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.
(3) Der Besteller hat uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung dieser Ziffer 9 zu unterrichten, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieser Ziffer 9 vereiteln könnten. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch uns erforderlich, wird uns der Besteller nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von uns gelieferten Waren sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
(4) Der Besteller stellt uns von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten uns gegenüber wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei. Jeder Verstoß gegen Vorschriften dieser Ziffer 9 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten dar und wir sind berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen und insbesondere Rechtsmittel geltend zu machen, wie sie die Vorschriften des nationalen und internationalen (Re)-Exportkontrollrechts vorsehen. Das beinhaltet auch das Recht zur Beendigung bzw. Rücktritt vom Vertrag.

**10. Datenschutzhinweis**

Wir verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Bestellers, insbesondere Kontaktdaten, zur Abwicklung der Bestellung. Details finden sich in der Datenschutzerklärung unter
https://www.truma.com/de/datenschutz

**11. Gerichtsstand; anwendbares Recht; Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen und für die Verbindlichkeiten des Bestellers ist Putzbrunn.
(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis ist, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Besteller keinen Gerichtsstand im Inland hat, München. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen. Unberührt bleiben der gesetzliche Gerichtsstand für das Mahnverfahren sowie andere gesetzliche Gerichtsstände, von denen nicht durch Parteivereinbarung abgewichen werden kann.
(4) § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr.1, 2 und 3 sowie § 312i Abs. 1 Satz 2 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr bestimmte Verpflichtungen des Unternehmers vorsehen, werden abbedungen.
(5) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
(6) Im Falle einer solchen Unwirksamkeit ist die unwirksame Bedingung durch eine wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

Rev. 10; Stand September 2026

Rev. 10; Stand September 2026